

3528/J XXI.GP

Eingelangt am: 27.02.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Lunacek, Kogler, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Wirtschaft & Arbeit
betreffend Steyr-Militärfahrzeuge nach Simbabwe

Vergangenen November soll die österreichische Rüstungsfirma Steyr Spezialfahrzeuge 66 Militärkraftfahrzeuge an die Armee Simbabwes geliefert haben. Jetzt berichten Menschenrechtsorganisationen (Simbabwes Human Rights Forum, et al), dass die Truppentransporter im aktuellen Wahlkampf des seit 1980 autoritär regierenden Präsidenten Robert Mugabe gegen Oppositionelle eingesetzt werden.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat "*im Hinblick auf die Wichtigkeit der Eindämmung der unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika*" (SR 1209/1998 v. 19.11.1998): "*3. betont wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, die bewaffnete Konflikte hervorrufen oder verlängern bzw. bestehende Spannungen oder Konflikte in Afrika verschärfen könnten, beispielsweise durch freiwillige Moratorien*".

Der deutsche Vorsitz hat im Namen der Europäischen Union am 16.Juni 1999 (9003/99; P 62/99) den Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren und dessen strikte Anwendung unterstrichen:

"Die Mitgliedstaaten werden den Kriterien 3 und 4 des EU-Verhaltenskodex besondere Aufmerksamkeit widmen. In diesem Sinne werden sie keine Ausfuhren genehmigen, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte heraufbeschwören bzw. verlängern oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden."

Der 2346.Rat "Allgemeine Angelegenheiten" der Europäischen Union äußerte bereits Mitte Mai des vergangenen Jahres "*seine tiefe Besorgnis über die Zunahme inakzeptabler Akte von politischer Gewalt und Einschüchterung*" in Simbabwe durch die Diktatur Robert Mugabes.

In der Zwischenzeit hat die Kommission am 11 .Februar 2002 eine Verordnung des Rates vorgelegt KÖM (2002) 88 endgültig), die in ihrem Art. 2 untersagt, "*für Simbabwe technische Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung oder Verwendung von Rüstungsfahrzeugen und anderem damit verbundenen Material wie Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und Ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung und Ersatzteile für die vorgenannten Gegenstände bereitzustellen*". Bei dieser Verordnung handelt es sich um unmittelbar in jedem Mitgliedstaat anzuwendendes Recht.

Und am 18./19.2.2002 hat der Allgemeine Rat gezielte Sanktionen gegen Simbabwe beschlossen, nachdem die Behörden in Harare die Akkreditierung von Pierre Schori als Leiter der EU-Wahlbeobachtungs-Mission abgelehnt hatten.

Entsprechend der krisenhaften Entwicklung in Simbabwe wurden in den vergangenen Jahren bereits Anträge auf Waffenexporte in anderen Mitgliedstaaten

der EU, aber auch durch österreichische Behörden abgelehnt. Aufgrund des doppelten Verwendungszwecks der Steyr-Militärfahrzeuge gehen die Anfragestellerinnen davon aus, dass der Exporteur einen Antrag nach dem Außenhandelsgesetz und nicht nach dem Kriegsmaterialgesetz gestellt hat. Allerdings beinhaltet auch das Außenhandelsgesetz eindeutige Gründe zur Verweigerung einer Genehmigung. Diese liegen im Fall Simbabwe, einem langjährigen Kooperationsland der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, mit Sicherheit vor.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Ist im Wirtschaftsministerium in den vergangenen drei Jahren von der Firma Steyr Spezialfahrzeuge oder einem anderen Träger, ein Antrag auf Export von Militärfahrzeugen nach Simbabwe nach dem Außenhandelsgesetz eingebracht worden?
Wenn ja, wann, für wieviele Stück und für welchen Zeitraum erteilte das Wirtschaftsministerium eine Exportgenehmigung für die Truppentransporter der SSF?
2. § 8 (1) Z 2 Außenhandelsgesetz regelt, dass eine Ausfuhr "in ein Gebiet, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht" zu vermeiden ist. Halten Sie eine Exportgenehmigung nach Simbabwe vor dem Hintergrund der seit einigen Jahren schwelenden bürgerkriegsähnlichen Entwicklung vor Ort mit der österreichischen Rechtslage vereinbar?
3. Erachten Sie eine Ausfuhr von Militärfahrzeugen nach Simbabwe nach dem Außenhandelsgesetz vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen vor Ort aus europapolitischer Sicht und vor dem Hintergrund der Beschlusslage verschiedener internationaler Organisationen weiterhin für vertretbar?
4. Wenn in den vergangenen drei Jahren keine Bewilligung für den Export von Militär-KFZ nach Simbabwe nach § 5 (3) Außenhandelsgesetz durch den Verkäufer eingeholt wurde: Werden Sie, Herr Minister, wegen Verletzung der Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zur Untersuchung übermitteln?